

ponisten in einer Sammlung von Referaten angenommen, die im Studienjahr 1973/74 an der Bonner Friedrich-Wilhelms-Universität gehalten und nun mit nachträglich eingearbeiteten Ergänzungen gedruckt vorgelegt wurden. Zunächst gibt Fritz Feldmann einen größeren, völlig neuen Gesamtüberblick über die deutsche Musik im Osten um 1400 bis 1900, wie er ihn in anderer Weise bereits in dem von Eberhard Günter Schulz 1967 herausgegebenen Buch „Leistung und Schicksal“ geboten hatte. Die Zeit bis zum Ende des Barocks ist recht ausführlich, die Klassik und Romantik dagegen mehr gerafft behandelt worden. — Zwei Spezialaufsätze, nämlich von Lothar Hoffmann-Erbrecht über „Deutsche Musiker um 1500 in Osteuropa“ und von Gerhard Allroggen über „Ernst Theodor Amadeus Hoffmann in Warschau“, bieten einen Beleg dafür, wie fruchtbar und erfolgreich Forschungen mit neuen Ergebnissen auf Teilgebieten deutscher Musik im Osten auch jetzt noch betrieben werden. Der Stoltzer-Biograph Hoffmann-Erbrecht faßt hier teilweise seine Untersuchungen zu seiner geplanten Fink-Biographie zusammen, über die er auch bei der zwanzigsten Jahrestagung des Arbeitskreises für Schlesisches Lied und Schlesische Musik in Altenberg bei Köln 1975 gesprochen hat. Allroggen macht als E. Th. A. Hoffmann-Forscher auf unbekannte Materialien zu den Warschauer Jahren 1804 bis 1807 dieses universalen romantischen Künstlers aufmerksam. — Siegfried Kross behandelt in seinem Beitrag „Wechselbeziehungen zwischen böhmischer und deutscher Musik im 18. Jahrhundert“ neben Seitenaspekten den Einfluß der Böhmen auf die Entwicklung der Mannheimer Schule und die Bedeutung ihrer Kompositionen für Frankreich. Ihre Sinfonie erhielt von Pariser Verlegern den Beinamen ‚d’Allemagne‘ bzw. ‚Melodia Germanica‘. Während das Wirken tschechischer Musiker in anderen deutschen Musikzentren des 18. Jhs., nämlich in Berlin und Dresden, hinreichend angedeutet wird, ist der Einfluß der Wiener Klassiker auf die Prager Komponisten kaum angemessen umrissen. Bei dieser Darstellung liegt der Schwerpunkt mehr auf dem böhmischen Anteil an der Ausbildung der deutschen Instrumentalmusik (im Sinne der alten Riemannschen These) als auf der Berücksichtigung der Einwirkungen des Stils deutscher Komponisten auf die Musiker des benachbarten böhmischen Raumes. Ein kleiner sachlicher Hinweis sei hier gestattet: nicht Johann Adolph Scheibes „Critischer Musikus“ von 1737—1745, sondern Johann Matthesons „Critica musica“ von 1722—1725 gilt als die erste deutsche Musikzeitschrift.

Diese von Günther Massenkeil und Bernhard Stasiewski betreute Unternehmung wird von Programmeinführungen zu zwei öffentlichen Konzerten, verfaßt von Günther Massenkeil und Gerd Ziemann, abgerundet; die beiden Konzerte waren aus Anlaß dieser Veranstaltungsreihe in der Bonner Universität gegeben worden.

Von einer 68 Seiten umfassenden Publikation ist keine zusammenfassende Darstellung der deutschen Musik im Osten zu erwarten, mit ihr wird aber ein treffender Einblick in den Umfang und in die Leistung deutscher Komponisten im Osten gegeben.

Mainz

Hubert Unverricht

**Andrzej Wędzki: Początki reformy miejskiej w środkowej Europie do połowy XIII wieku. (Słowiańszczyzna zachodnia.)** [Die Anfänge der Stadtreform in Mitteleuropa bis zur Mitte des 13. Jhs. (Das Westslawengebiet.)] (Poznańskie Towarzystwo Przyjaciół Nauk, Wydział Historii i Nauk Społecznych, Prace Komisji Historycznej, Bd 27.) Państwowe Wydawnictwo Naukowe, Oddział w Poznaniu. Warschau, Posen 1974. 298 S., Tab., 2 Ktn i. Anh., dt. Zussf.

Unter „Mitteleuropa“ versteht Wędzki, wie auch der Untertitel andeutet, nach polnischem Sprachgebrauch den Raum zwischen Saale und San, die ehemaligen westslawischen Länder zuzüglich des Hauptteiles von Ungarn. Im Mittelpunkt der Untersuchung aber stehen Polen und seine Teilungsgebiete, das eigentliche Arbeitsgebiet des Vf.

Der von W. vorgeschlagene Terminus „Stadtreform“ bezeichnet den weitgehenden Umbau der altslawischen Städte durch westliche Einflüsse in Verfassung, Wirtschaft, Grundriß, durch die Übernahme deutschen Rechts und der damit verbundenen Formen. Eine solche Begriffsbildung betont, daß der Vf. auf dem Boden der Evolutionstheorie steht, die eine allmähliche Umbildung der weiterbestehenden altslawischen Städte annimmt und einen revolutionären Umbruch durch die neuen Kräfte ablehnt. Das wird immer wieder ausgesprochen, besonders deutlich in der deutschen Zusammenfassung am Schluß. Damit wird es zu einer Grundfrage des Buches, wieviel es zum Beweis dieser Grundthese beitragen kann.

Dem außerordentlich großen Stoff entsprechend, ist ein reiches Maß von Literatur verwertet, deutsche nicht minder als polnische und tschechische, auch madjarische. Doch bricht die Reihe der angeführten Werke 1972 ab, damals wurde offensichtlich das Manuskript abgeschlossen. Auch Urkundenwerke wurden benützt, freilich manchmal auch nachgewiesene Fälschungen wie die Kostenbluter Urkunde von 1214 (Schlesisches Urkundenbuch, Bd I, Nr. 351). Vielfach aber beschränkt sich der Vf. auf die Sekundärliteratur. In nicht seltenen Fällen zitiert er nur die kontroversen Anschauungen des älteren Schrifttums, ohne selbst deutlich Stellung zu beziehen oder einen Beweis zu versuchen.

Der erste Hauptteil behandelt als Grundlage das altslawische Städtewesen, gegliedert nach den Abschnitten bis 900, 900 — 1050, 1050 — 1200 und die „Übergangsperiode“ 1200 — 1250. W. stellt die bekannten Tatsachen für die Besonderheit der rechtlichen Verfassung dieser Städte zusammen: die herzoglichen Beamten, die in der Stadt tätig waren (*praefectus, iudex, teleonarius*), die Marktfreiheit, welche die Marktbesucher unter den besonderen landesherrlichen Schutz stellte, usw. Dabei ist nichts, was eine rechtliche Absonderung der Städte von der ländlichen Umgebung und die persönliche Freiheit der Stadtbewohner bewiese. W. betont, daß es nirgends zu einer Kodifizierung des einheimischen Rechtes kam.

Erhebliche Bedenken erweckt der letzte Abschnitt dieses Kapitels „Die Stadtgemeinde der Übergangszeit“. W. will zeigen, daß einige Städte durch Einbau von westlichen Formen in ihre altslawische Verfassung einen Mischtyp entwickelten, der sich aber nicht bewährte und zugunsten der rein westlich strukturierten Stadt zurücktrat. Insbesondere bemüht sich W. dabei um den Nachweis von Stadtlokationen zu slawischem Recht. Ein Beleg ist ihm dafür die Lokationsurkunde von Trebnitz in Niederschlesien von 1224 (Schlesisches Urkundenbuch, Bd I, Nr. 359), obwohl sie als Fälschung allgemein anerkannt ist. Wenn bei der Verleihung deutschen Rechts an Ottmachau 1347 gesagt wird, es sei *dudum ab antiquis retroactis temporibus iure Polonico locatum et possessum* gewesen und werde nun zu deutschem Recht loziert, so ist diese sehr späte Formulierung sicherlich nur an den Sprachgebrauch jener Zeit angelehnt, für die es selbstverständlich geworden war, daß jede Stadt — zu welchem Recht immer — „loziert“ sei, und beweist nichts über früheres Stadtrecht. Darüber hinaus sieht W. sogar die Urkunde von 1217 für Oppeln und Ratibor und jene von 1232 für die Klosterstadt Königsberg im Egerland, die

schon damals *Cunningberg* genannt wird, als Beweis für slawisches Recht an, nur weil in den sehr kurzen Formulierungen das deutsche Recht nicht eigens erwähnt wird. Daß ein *argumentum ex silentio* zum Beweis slawischen Rechts für Stadtlokationen, die direkt nirgends bezeugt sind, nicht ausreicht, ist einleuchtend. W. steht hier auch im Gegensatz zu einigen polnischen Forschern wie Buczek und Kuraś.<sup>1</sup>

Hauptteil 2 stellt die Belege für die einzelnen „Stadtreformen“ bis 1250 zusammen und bespricht zunächst die dafür geltenden Kriterien. Dabei ist W. geneigt, möglichst nur massive urkundliche Beweise wie Lokationsurkunden oder die urkundliche Verleihung deutschen Rechts voll anzuerkennen und etwa die mittelalterlichen Fachausdrücke für die deutschrechtliche Stadt wie *civitas* und *oppidum* oder die Nennung von Bürgern, *burgenses*, nur als Hilfskriterien anzusehen, die nur zusammen mit anderen verwendbar sind. Eine Auseinandersetzung über die Gründe dieser Zurückweisung, etwa mit den Arbeiten von Stoob und Kuhn, vermeidet er. Die Nennung von *cives* (Bürger) lehnt er auch für die polnischen Teilgebiete ab, weil *cives* in Mecklenburg und Pommern manchmal auch für die Dorfbewohner verwendet wird. Verfahren muß ich mich in diesem Zusammenhang gegen die Angabe von W. (S. 100), ich hätte das Vorkommen von Kirchen in romanischem Baustil schlechthin als ausreichendes Kriterium für eine deutschrechtliche Stadt angegeben. Ich habe es nur zu der Datierung des Alters von durch andere Kriterien nachgewiesenen Städten herangezogen. Weiter bleiben bei W. außer Rechnung die „Lokationen zu polnischem Recht“ wie Oppeln und die „deutschen Kaufmannsgemeinden in polnischrechtlichen Städten“ wie Krakau und Posen vor 1250. Er versteigt sich sogar zu der völlig unbewiesenen Vermutung, daß die Schulzen in den letztgenannten Städten solche des polnischen Rechtes waren (S. 191). So nimmt es nicht wunder, daß W. eine Reihe meiner Frühdatierungen als unbegründet zurückweist und für die polnischen Teilgebiete nur 51 „Stadtreformen“ bis 1250 herausbekommt anstatt der 101 deutschrechtlichen Städte, die ich gezählt hatte<sup>2</sup>, und für Westpommern nur zehn anstatt 21. Meine Arbeit über Pommern hat W. freilich nicht mehr benützen können.<sup>3</sup>

Unter den 144 „Stadtreformen“, die er in seinem gesamten Arbeitsgebiet bis 1250 errechnet, ist seiner Meinung nach (Tabelle S. 279—284) die Wandlung bei 36 durch Lokation, bei 66 durch Rechtsverleihung und bei zwei durch Weiterbildung des eigenen (slawischen) Stadtrechtes eingetreten, während 40 Fälle unbestimmt bleiben. In dieser Gliederung treten die beiden seltenen Ausnahmen der „Weiterbildung“ Meißen und Pegau heraus, da sie geeignet wären, die These W.s von der „Stadtreform“ zu unterstützen. Man würde erwarten, daß dabei eine sorgfältige Beweisführung gegeben wird. Nichts davon! Für Meißen nur ein Hinweis auf eine Vermutung von Kretzschmar von 1905, für Pegau gar nichts.

Merkwürdig ist auch die Trennung von Städten, die deutsches Recht durch die Lokation, und solchen, die es durch Verleihung erhielten. Die ersteren

1) Für Oppeln auch W. D z i e w u l s k i: Miasto lokacyjne w Opolu w XIII—XV wieku [Die Lokationsstadt Oppeln im 13. bis 15. Jh.], in: *Studia Śląskie*, N. S., Bd 1, Oppeln 1958, S. 15—85. Vgl. W. K u h n: Die zweimalige Lokation von Oppeln und die Besiedlung des nordöstlichen Oberschlesien im 13. Jahrhundert, in: *ZfO* 26 (1977), S. 244—270.

2) W. K u h n: Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Marburg 1968.

3) W. K u h n: Die deutschen Stadtgründungen des 13. Jahrhunderts im westlichen Pommern, in: *ZfO* 23 (1974), S. 1—58.

überwiegen in den polnischen Teilungsgebieten, die letzteren vor allem in den deutschen Ostmarken und in Ungarn. W. vermutet sogar, daß das allgemeine Kennzeichen der brandenburgischen Städte das Fehlen der Lokation sei (S. 116). Bei näherem Zusehen ist der Unterschied einfach der, daß in den polnischen Teilungsgebieten die Lokationsurkunden zahlreicher oder besser erhalten sind. Sie beinhalten jedesmal auch die Verleihung deutschen Rechts. Nur wo sie fehlen, kann dieses erst aus späteren Quellen nachgewiesen werden. Natürlich klingt aber „Übernahme deutschen Rechts“ milder und günstiger für die Stadtreformtheorie als „Lokation“, welche die Gründung von etwas völlig Neuem bedeutet.

Der dritte Hauptteil entwickelt die rechtlichen, wirtschaftlichen und Grundrißmerkmale der „Reformstädte“ in übersichtlicher, nach Landschaften gegliederter Weise. Es sind die bekannten Züge des deutschen Rechts, und sie sind so klar umrissen, vor allem die Bürgerfreiheiten und die rechtliche Selbständigkeit, daß eine Überleitung aus den dürftigen Wurzeln des „polnischen Stadtrechts“ schwer zu begreifen ist. W. spricht zwar öfters von einer solchen, etwa für Parchim (S. 113), sogar für Lübeck (S. 105), läßt sich aber auf eine Beweisführung nicht ein.

Sehr scharf ist vor allem der Unterschied im Grundriß zwischen den eng zusammengedrängten, wenig regelmäßigen Städten der letzten slawischen Periode und den im Vergleich dazu weiträumigen, planvollen Schachbrettgrundrissen der deutschrechtlichen Städte. W. schreibt dazu (S. 223), „es unterliegt keinem Zweifel, daß nur in gewissen Ausnahmefällen die Notwendigkeit bestand, Grundrißänderungen in größerem Maßstabe vorzunehmen“. Dazu ein geschichtlich besonders gut belegtes Beispiel: im altpolnischen Oppeln zählte der 0,5 ha umfassende Raum innerhalb des Walles etwa 100 Häuser, auf eine Familie entfielen also 50 qm. Das neue deutschrechtliche Oppeln hatte 16 ha innerhalb der Stadtmauer und 250 Bürgerhäuser, je Familie also 640 qm. Zudem lagen die beiden Städte auf verschiedenen Seiten der Oder. Ist da eine Entwicklung des neuen Grundrisses aus dem alten denkbar? Ich habe diese Berechnungen schon 1968 vorgelegt, W. ist aber darauf nicht eingegangen.

Fast völlig schweigt er auch über den Wandel der Volkstumsverhältnisse. Er betont wohl den vorwiegend slawischen Charakter der alten Städte, behandelt auch eingehend die kleineren romanischen, flämischen, deutschen, jüdischen, arabischen usw. Gruppen in ihnen. Von den „reformierten Städten“ aber sagt er nur, daß die Lokatoren öfters Deutsche waren. Von dem Bürgertum der neuen Städte, dessen deutscher Charakter durch zahlreiche direkte Nachweise und eine Fülle von Personennamen bewiesen wird, spricht er nicht, nimmt auch von den diesbezüglichen Ergebnissen der deutschen Forschung keine Notiz.

So bleibt die Theorie von der „Stadtreform“ auf schwachen Füßen. Auch polnische Gelehrte haben das Buch von W. abgelehnt, so Karol Buczek<sup>4</sup>, der den Begriff „Stadtreform“ für euphemistisch erklärt. Das Werk hat seinen Wert in der Zusammenstellung und Vergleichung eines weiträumigen Stoffes. Es enthält sich der scharfen Angriffe gegen die deutsche Wissenschaft, wie sie früher üblich waren. Aber es ist so vollkommen in den Ideen der Evolution befangen, daß es zu einer vorurteilsfreien, quellengerechten Betrachtung nicht durchzudringen vermag. Auch die Beschränkung auf die erste Hälfte des

4) K. Buczek: Z problematiki osiedli wczesnomiejskich w Polsce [Zur Problematik der frühstädtischen Siedlungen in Polen], in: *Studia historyczne* 19 (1976), H. 3, S. 325—334.

13. Jhs., in der die Lokationsurkunden nicht nur spärlich, sondern meist auch sehr knapp gehalten sind, wirkt sich ungünstig aus. Die Korrektur durch die späteren Handfesten, die gerade ab 1250 ausführlich und vielseitig werden, bleibt aus.

Salzburg

Walter Kuhn

**Wolfgang Podehl: Burg und Herrschaft in der Mark Brandenburg.** Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Altmark, Neumark und Havelland. (Mitteldeutsche Forschungen, Bd 76.) Böhlau Verlag. Köln, Wien 1975. XIV, 858 S., 13 Ktn i. Rückentasche.

Die Burg als ein wesentliches Element des hoch- und spätmittelalterlichen Verfassungslebens ist gerade in den letzten Jahren mehr und mehr in den Blick der Forschung gerückt worden. Der Schwerpunkt der Untersuchungen liegt dabei etwas einseitig im Süden, Westen und Nordwesten des deutschen Sprachraumes<sup>1</sup>, obgleich das Burgenwesen in Mittel- und Ostdeutschland ohne Zweifel eine ebenso bedeutende, zeitweilig sogar eine bedeutendere Rolle gespielt hat. Für den Raum östlich der Elbe und Saale dominierte in den letzten Jahrzehnten die archäologisch orientierte Burgenforschung, die mit Namen wie Wilhelm Unverzagt, Paul Grimm und Joachim Herrmann verbunden ist, während die vor allem von Walter Schlesinger eingeleitete rechts-, verfassungs- und sozialgeschichtlich ausgerichtete Burgenforschung nur partiell fortgesetzt wurde.<sup>2</sup> So ist es kein Zufall, daß diese Ansätze gerade in einer von Walter Schlesinger selbst angeregten und betreuten Marburger Dissertation wiederaufgenommen und weitergeführt werden. Podehl hat ganz bewußt verfassungsgeschichtliche Fragestellungen in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen gestellt, aber darüber hinaus wird das Phänomen ‚Burg‘ auf landesgeschichtlicher Grundlage in umfassendster Weise analysiert und dargestellt. In diesem sehr komplexen Ansatz liegt einer der wesentlichsten Vorzüge dieser Arbeit.

Die Ausführlichkeit und Gründlichkeit, mit der der Vf. ans Werk gegangen ist, hat freilich seine ursprüngliche Absicht, den gesamten Bereich der Mark Brandenburg zu bearbeiten, zunichte gemacht. Er hat sich darauf beschränken müssen, einige — wie er meint, repräsentative — Teilbereiche zu untersuchen. Da die Mark Brandenburg ohnehin eine starke territoriale Gliederung aufweist, ist gegen dieses Verfahren auch wenig einzuwenden, zumal sich der Vf. der Problematik der räumlichen Abgrenzungen durchaus bewußt bleibt und darauf hinweist, daß seine Ergebnisse durch Arbeiten über andere brandenburgische Landschaften, etwa über die Prignitz, noch modifiziert werden können. Er beginnt seine Untersuchungen zu Recht mit der Altmark, dem westelbischen Teil der Mark Brandenburg, die als die Keimzelle des askanischen Territorialstaates angesehen werden kann. In diesem Raum haben mehrere Burgen schon in ottonisch-salischer Zeit als Reichsburgen eine wichtige Rolle

1) Das zeigen sehr deutlich zwei Sammelbände, die die Vorträge mehrerer Tagungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte enthalten: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (Vorträge und Forschungen, Bd XIX), Sigmaringen 1976.

2) W. Schlesinger: Burgen und Burgbezirke. Beobachtungen im mitteldeutschen Osten, in: Von Land und Kultur, Festschrift für Rudolf Kötzschke, hrsg. von W. Emmerich, Leipzig 1937, S. 77—105.